Gemeindevertretung Ziesendorf

## **Beschluss**

VO/BV/80-0611/2020

Status: öffentlich

Fina aus		eitergeltung der Opendung des Umsat	zsteuerrechts (§	27 Abs. 22 UStG
Amt / S	actibed beitel/iii. Factibeteich bat	uverwaltung / Greii, Steram	Erstellungs	datum: 19.11.2020
Bera	tungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum o	der Sitzung Gi	remium	NI	
09.12	9.12.2020 Gemeindevertretung Ziesendorf			
sämtli werde		ng gegenüber dem Finan n dem 31. Dezember 2020		
Grem	ium:	Sitzung am	тор:	
[]	Einstimmig mit Stimmenmehrheit	[]	laut Beschlussvorsch Abweichender Besch	
Nein-	mmen: _ Stimmen: _ nenenthaltungen: _			

## Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Jahr 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPöR), somit der Gemeinden, neu gefasst und damit die Erhebung der Umsatzsteuer auf bestimmte Einnahmen der jPöR ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Durch eine Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG war es den jPöR möglich, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2021 anwenden zu wollen (Optionsfrist). Gemäß Beschluss Nr. 73-14/16 der

## VO/BV/80-0611/2020

Gemeindevertretung Ziesendorf, wurde eine derartige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben.

Mit der Corona-Pandemie bedingten Einführung des Absatzes 22a in das UStG, gilt die Optionserklärung nunmehr auch für alle Leistungen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt muss nicht abgegeben werden.

Zur Angleichung der Beschlusslage an die Gesetzesänderung wird die Fassung des vorgelegten Beschlusses erforderlich.

Finanzielle Auswirku	ungen				
(x) Keine Die Umsetzung der Äl berücksichtigt.	nderungen des Umsatzsteuer	gesetzes ist den Haushaltsplanungen bislang nich			
Einvernehmen erteilt Bürgermeister	fachliche Richtigkeit Fachbereichsleiterin	haushaltsrechtliche Richtigkeit Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung			
Anlagen					
Beschluss 73-14/16					
Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:					
Bürgermeister		stellv. Bürgermeister/in			